

Berlin, den 20. November 2024

Luftsicherheitsgebühr

Für die Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck auf den Flughäfen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 Luftsicherheitsgesetz [LuftSiG]) werden Gebühren erhoben. Rechtsgrundlage ist die Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23. Mai 2007 in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Nummer 2 der LuftSiGebV, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 49) geändert worden ist. Vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. März 2004 (Az. 3 C 23.03 und 24.03) sind der bewaffnete Schutz der Kontrollstellen, die Bestreifung der Sicherheitsbereiche und bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen nicht Bestandteil der Luftsicherheitsgebühr.

Für alle Luftfahrtunternehmen besteht die Verpflichtung, der zuständigen Behörde die Anzahl der beförderten Fluggäste mitzuteilen. Zu erfassen sind dabei alle Passagiere, die vor Abflug oder Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Kinder bis zu zwei Jahren ohne eigenen Flugschein. Transfer- und Transitpassagiere, die vor Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden, sind ebenfalls als Passagiere in o. g. Sinne zu erfassen. Die Flugzeugbesatzungen des betreffenden Fluges sind keine Passagiere. Dagegen sind nicht im Dienst befindliche Crew-Mitglieder als Passagiere zu betrachten.

Die Gebühr wird auf den Flughäfen Bremen, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, Saarbrücken und Stuttgart durch die Bundespolizei (BPOL) berechnet und eingezogen. Auf den Flughäfen Berlin-Brandenburg sowie Frankfurt/Main erfolgt das durch den Flughafenbetreiber, auf den übrigen Flughäfen durch die jeweilige Landesbehörde. Diese Behörden bzw. beliebigen Unternehmen übersenden den Luftfahrtunternehmen anhand der übermittelten Passagierzahlen entsprechende Gebührenbescheide. Die Luftfahrtunternehmen stellen diese Gebühren ihren Passagieren in Rechnung.

Bei der Gebühr für den Flughafen Köln/Bonn ist zu beachten, dass gegebenenfalls die Flughafen-Gesellschaft diese Aufgabe übernimmt. Insofern erfolgt die Veröffentlichung dieser Gebühr unter Vorbehalt.

Einfluss auf die Gebührenhöhe haben u. a. das Passagieraufkommen des jeweiligen Flughafens und der Standort der Sicherheitskontrollen (zentral oder direkt am Flugsteig). Der Rahmen für die Gebühr beträgt 4,50 EUR als Unter- und 15,00 EUR als Obergrenze (vgl. Nr. 2 der Anlage 1 zu § 1 der LuftSiGebV). Erhöhungen innerhalb dieses Rahmens werden von den genannten Behörden anhand von Berechnungen der zu deckenden Kosten festgesetzt. Anpassungen erfolgen in der Regel jährlich zum 1. Januar, wobei die beabsichtigten Veränderungen der Gebührenhöhe üblicherweise vorher bekannt gegeben werden, um den Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern die Preiskalkulation zu erleichtern.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt die der Bundespolizei entsprechend übermittelten Gebührensätze in nachstehender Zusammenstellung bekannt, so dass sie allen Interessierten zeitgerecht vorliegen. Sobald mir die Gebühren für die Länderflughäfen vorliegen, werden diese ebenfalls unverzüglich veröffentlicht.

Flughafen	Gebühr ab 01.01.2024 bis 31.12.2024	Gebühr ab 01.01.2025 bis 31.12.2025
Baden-Württemberg		
Stuttgart (BPOL)	10,00 € ¹⁾	13,96 €
Friedrichshafen	10,00 € ¹⁾	10,00 € ⁴⁾
Karlsruhe/Baden-Baden	8,95 €	9,64 €
Bayern		
München	9,39 €	8,97 €
Nürnberg	8,84 €	8,71 €
Memmingen/Allgäu	4,56 €	4,80 €
Brandenburg		
Berlin-Brandenburg	9,87 €	9,37 €
Bremen (BPOL)	10,00 € ¹⁾	11,88 €
Hamburg (BPOL)	7,65 €	8,17 €
Hessen		
Frankfurt/Main	10,00 € ¹⁾	11,86 €
Kassel-Calden	10,00 € ¹⁾	15,00 € ²⁾
Mecklenburg-Vorpommern		
Rostock-Laage	6,99 €	³⁾
Heringsdorf	8,21 €	³⁾
Niedersachsen		
Hannover (BPOL)	10,00 € ¹⁾	15,00 € ²⁾
Braunschweig	10,00 € ¹⁾	15,00 € ²⁾
Nordrhein-Westfalen		
Düsseldorf (BPOL)	10,00 € ¹⁾	10,70 €
Köln/Bonn (BPOL)	10,00 € ¹⁾	14,00 €
Münster/Osnabrück	10,00 € ¹⁾	11,70 €
Paderborn/Lippstadt	9,57 €	10,90 €
Dortmund	5,82 €	6,47 €
Niederrhein	7,60 €	9,07 €
Rheinland-Pfalz		
Hahn	8,26 €	8,56 €

Flughafen	Gebühr ab 01.01.2024 bis 31.12.2024	Gebühr ab 01.01.2025 bis 31.12.2025
Saarland		
Saarbrücken (BPOL)	10,00 € ¹⁾	15,00 € ²⁾
Sachsen		
Dresden (BPOL)	10,00 € ¹⁾	15,00 € ²⁾
Leipzig/Halle (BPOL)	10,00 € ¹⁾	12,82 €
Schleswig-Holstein		
Lübeck	10,00 € ¹⁾	10,00 € ⁴⁾
Westerland/Sylt	10,00 € ¹⁾	10,00 € ⁴⁾
Thüringen		
Erfurt (BPOL)	10,00 € ¹⁾	15,00 € ²⁾

¹⁾ Die Gebühr beträgt im Jahre 2024 gemäß der Nr. 2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV in der jeweils geltenden Fassung 10,00 €.

²⁾ Die Gebühr beträgt im Jahre 2025 gemäß der Nr. 2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV 15,00 €.

³⁾ Die Beträge liegen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht vor.

⁴⁾ Gebühr wird gemäß der Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV auf 10,00 EUR begrenzt.

Die Bekanntmachung erfolgt auch in den „Nachrichten für Luftfahrer“ (NfL) sowie im Internet des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (www.bmi.bund.de).

Anmerkung: Im Text sind Änderungen, die sich seit der Veröffentlichung der Luftsicherheitsgebühr vom 27. Dezember 2023 ergeben hatten, **gelb markiert**.

Im Auftrag

gez. Dr. Berger

Dr. Berger